

Österreichischer Aero Club, 1040 Wien, Prinz Eugen Str. 12 www.aeroclub.at, fallmann.gabriela@aeroclub.at,

Tel: 01/5051028, Fax: 01/5057923, ZVR Zahl: 770691831

Wien, 17.11.2010/FG

An das Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstr. 2b 1030 Wien

Betreff: Stellungsnahme zum Entwurf eines Stabilitätsabgabegesetzes sowie eines Flugabgabegesetzes – konkret zu Artikel 2, FlugAbgG.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem unter Betreff genannten Gesetzesentwurf des BMF ist neben der Einführung einer Stabilitätsabgabe (Artikel 1) des weiteren eine Flugabgabe im Artikel 2 vorgesehen.

Für den Österreichischen Aero Club (ÖAeC) ist es zunächst befremdend, dass der Fachverband des gesamten Flugsports in Österreich zu einer Begutachtung dieser Gesetzesvorlage nicht eingeladen worden war.

Als Interessensvertretung des Flugsports bringen wir – nach einem Hinweis seitens des BMVIT – unsere Bedenken, Einwände und einen Abänderungsvorschlag zu Artikel 2, § 3 – Befreiung von der Abgabepflicht, vor.

Grundsätzlich ist zum FlugAbgG. anzumerken, dass mit der vorgesehenen Umsetzung den Flughäfen in unseren Nachbarländern Slowakei (Bratislava), Kroatien (Zagreb) und Slowenien (Ljubljana) mit Sicherheit ein finanzielles Geschenk gemacht werden wird. Die Zahl der Passagiere aus den Bereichen Wien, Graz und Klagenfurt, wird an den dortigen Flughäfen merklich ansteigen. Das Anliegen des ÖAeC betrifft jedoch – wie o. a. – den Artikel 2 – FlugAbgG § 3! An dieser Stelle werden die Umstände und der betroffene Personenkreis für eine Befreiung von der Abgabepflicht angeführt.

Der ÖAeC ersucht zur Wahrung der weiteren <u>Existenz unseres Flugsports an</u> <u>Flughäfen um nachstehende ERGÄNZUNG des § 3 im Artikel 2:</u>

## ERGÄNZUNG

§ 3. von der Flugabgabe ist befreit:

6. Ausübung des Flugsports

## BEGRÜNDUNG

Der Flugsport in den nicht gewerblichen Sportvereinen, die seit Jahrzehnten ihren Sitz an Flughäfen in Österreich haben, ist **mit der Beförderung von Passagieren von "A" nach "B" nicht gleichzusetzen!** 

Ein Flugschüler ist kein Passagier!

Eine Platzrunde, ein Ausbildungsflug, ein Schnupperflug, ein Dreiecks-Prüfungsflug (PPL-Lizenz/Motorflug), ein Alpeneinweisungsflug sind **keine Passagierflüge**!

Sehr geehrte Damen und Herren. Wenn auch die Gesetzesvorlage im § 2 vom Gewerblichen Luftverkehr und Passagierflugzeugen spricht, beide Begriffe sind für unsere gemeinnützigen Flugsportvereine nicht zutreffend, wäre es für eine eindeutige Lesart dieses Gesetzes sehr hilfreich, die vorgeschlagene Ergänzung des § 3 umzusetzen. Viel Sorge und Unruhe in den betroffenen Vereinen und bei unseren ehrenamtlichen Funktionären im Flugsport, die im Jahre 2011 auf eine national und international überaus erfolgreiche 110-jährige Geschichte verweisen können, wären dadurch genommen.

Ich darf abschließend nochmals ersuchen, unsere Überlegungen und Ergänzungswünsche bei der endgültigen Gesetzeserstellung zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung und Flugsportgrüßen: Glück ab – gut Land

Reg. Rat Alois Roppert, Abg. z. NR a. D. Präsident ÖAeC Vicepresident FAI-Lausanne

P.S.: Wurde in Durchschrift als Info an das BMVIT sowie an BMLV/Sport und an Präsidium BSO übermittelt.